

## INFO

### Einbau von privateigenen Wasserzählern zur Gartenbewässerung

Für die Absetzung von Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die nicht der Abwasseranlage zugeführt werden (z. B. Frischwasser, das zur Gartenbewässerung verwendet wird), muss ein privater und geeichter Wasserzähler eingebaut werden. Die über diesen Zähler gemessenen Wassermengen bleiben bei der Berechnung der Abwassergebühren dann unberücksichtigt, sofern der Zählerstand der Stadt fristgerecht mitgeteilt worden ist.

#### Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Der Einbau eines privaten Wasserzählers in die Wasserverbrauchsanlage darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Die Stadtwerke dürfen den Einbau aus rechtlichen Gründen nicht anbieten.

Der Einbauort des privaten Wasserzählers darf ausschließlich die zurückgehaltene und **nicht** dem Kanalnetz zugeleitete Wassermenge messen.

Nach dem Einbau des privaten Zählers ist das Wasserwerk Mörfelden-Walldorf zu verständigen. Das Personal des Wasserwerks ( Tel.: 06105 / 22840 ; [wasserwerke@moerfelden-walldorf.de](mailto:wasserwerke@moerfelden-walldorf.de) ) wird den Einbau des privateigenen Wasserzählers überprüfen, diesen verplomben und den Zählerstand registrieren. Bitte halten Sie hierfür auch den Altzähler bereit.

Für das jährliche Ablesen des Gartenwasserzählers versendet das Amt für Finanzen jeweils Anfang Dezember Ablesekarten an Sie. Der jeweilige Zählerstand des privaten Wasserzählers ist dem Amt für Finanzen (Tel: 06105 938-239 oder 938-216) dann bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres mitzuteilen.

Alternativ können Sie den Zählerstand auch gerne per E-Mail (mit Foto des Zählers) an [finanzen@moerfelden-walldorf.de](mailto:finanzen@moerfelden-walldorf.de) übermitteln.

Für die Prüfung und Verplombung des privateigenen Wasserzählers durch die Stadtwerke wird nach § 30 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf eine Gebühr in Höhe von Euro 32,64 inkl. 7 % USt. erhoben. Zusätzlich wird für die Verwaltung des Wasserzählers eine monatliche Gebühr von Euro 0,54 inkl. 7 % USt. erhoben.

Aufgrund des Eichgesetzes ist es erforderlich, diese für den Geschäftsverkehr genutzten privaten Wasserzähler alle 6 Jahre auszutauschen bzw. naheichen zu lassen, da ansonsten eine Berücksichtigung des Zählerstandes nicht erfolgen kann.

Die Eichfrist bestimmt sich aus dem auf dem Zähler abgedruckten Eichjahr (z. B. „M21“ = Eichjahr 2021) plus 6 Jahre, hier dann zum Jahresende. Beispiel: ein Kaltwasserzähler mit Eichjahr 2021 darf bis zum 31.12.2027 verwendet werden.

Bitte denken Sie daran, Ihre/n privaten Zähler zu Ablauf der Eichfrist rechtzeitig austauschen und durch das Wasserwerk abnehmen zu lassen, da Zähler mit abgelaufener Eichfrist bei der Absetzung der Abwassergebühr nicht berücksichtigt werden können.

Stand: Mai 2024